

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V. (AGR) und der Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V. (DeSH) zur:

Hier: Beteiligung von Verbänden *gem. RdErl. d. ML und d. MU v. 27.2.2013 „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“*

Der DeSH und die AGR setzen sich für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem notwendigen Naturschutz und den ökonomischen Interessen ihrer Betriebe ein.

Da mit der Gebietsausweisung von FFH-Gebieten, d.h. weiteren großflächigen Flächenstilllegungen auf Basis der o.g. Richtlinienerlasse und Verordnungen kein ausgewogener Abwägungsprozess zu erwarten ist, sind die Auswirkungen, die von solchen Flächenstilllegungen ausgehen schwerwiegend.

Aus Sicht des DeSH und der AGR sehen wir folgende Punkte der RdErl. und Verordnungen als kritisch an:

I. Grundsätzliches: Stärkung des Clusters Forst und Holz

Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verarbeitung des nachwachsenden Rohstoffes Holz bieten vielfältige Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten vor allem im ländlichen Raum. Die Stärkung des Clusters Forst und Holz ist deshalb ein übereinstimmendes Bekenntnis und Ziel der regierungsbildenden Parteien auf Bundes- aber auch auf Landesebene.

Eine Studie zeigt: Holz kann einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Es bindet CO₂ und ersetzt energieintensive Materialien wie Beton und Stahl, die für mehr als ein Drittel des CO₂-Ausstoßes in Deutschland verantwortlich sind.

75 Millionen Tonnen CO₂ wurden im vergangenen Jahr in Deutschland durch die Verwendung von Holzprodukten eingespart. Das geht aus Untersuchungen des Thünen-Instituts (vTI) hervor, das eine CO₂-Gesamtbilanz der deutschen Wald- und Holzwirtschaft aufgestellt hat. Das Bewusstsein für den einzigartigen und nachwachsenden Rohstoff Holz auf politischer Seite ist noch viel zu schwach.

Vor allem die stärkere Verwendung von Holz trage dazu bei, die Klimaziele zu erreichen, so die Wissenschaftler des vTI. Zudem ist der Baustoff Holz innovativ, ökologisch wertvoll und weitaus mehr als eine Alternative zu herkömmlichen Materialien wie Stahl und Beton. Holz speichert das schädliche Treibhausgas CO₂ über seine gesamte Lebensdauer. Mehr noch: Der Ersatz energieintensiver Baustoffe durch Holz bedeutet immense Einsparungen von Energie und damit CO₂. Um die Klimaschutzziele zu erreichen, müssen gerade im Bausektor neue und nachhaltigere Wege beschritten werden – und das wird nur über eine vermehrte Holznutzung gelingen.

Dabei könnte mit einer verstärkten Holzverwendung – neben einer Stärkung der mittelständischen Unternehmen – gleichzeitig ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimapolitischen Ziele geleistet werden.

Weitere Flächenstilllegungen werden der o.g. Vorteilen nicht gerecht.

Ein wichtiges, sehr ernst zu nehmendes Argument gegen immer mehr aus der Nutzung genommene Waldflächen liefert der Klimaschutz. Wie der internationale Klimaschutzrat (IPCC) und andere Institutionen mit zahlreichen Untersuchungen belegen, tragen Wälder, in denen Holz vor Ort verrottet, im Unterschied zu einer nachhaltigen Holznutzung langfristig nicht zum Klimaschutz bei. Jeder Kubikmeter Holz, der anstelle von alternativen Materialien wie Stahl, Beton, Aluminium und anderen fossilen Energieträgern verwendet wird, verbessert hingegen vor allem durch den sog. Substitutionseffekt unmittelbar die regionale CO₂-Bilanz.

Die Forderungen nach weiteren Flächenstilllegungen sind daher kontraproduktiv.

II. Zielsetzung des Richtlinienerlasses: Hier Unterpunkt 1.:

Die Zielsetzung des Richtlinienerlasses ist nach Ansicht von DeSH und AGR sehr naturschutzlastig. Auch bei einem zweifellos notwendigen Naturschutz ist die Zielsetzung unter Punkt 1. zu eng gefasst und lässt keinen Auslegungsspielraum zu.

Dieser Punkt zeigt, dass forstwirtschaftliche Aspekte in den Abwägungsprozessen keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Da Abwägungsprozesse im Bereich von Natura 2000-Gebieten von entscheidender Bedeutung sind um ein ausgewogenes Verhältnis naturschutzfachlicher und forstwissenschaftlicher Gegebenheiten zu schaffen, ist die Zielsetzung in der gegenwärtigen Form nicht ausreichend.

→ Hier sehen wir nicht nur eine Einschränkung sondern auch eine Benachteiligung der Forstwirtschaft und fordern die Änderung des Unterpunktes 1. Zielsetzung im Sinne der Forstwirtschaft.

Änderungsvorschlag:

1. Zielsetzung

„Ziel ist die landesweit einheitliche Anwendung von § 32 Abs. 2 bis 5 BNatSchG und die Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes **und der Forstwirtschaft** sowie der Landschaftspflege gemäß § 2 Abs. 4 BNatSchG ...“

Begründung:

a. Nutzungshemmnisse führen zu Problemen bei der Rohstoffversorgung

Im Zuge der Bemühungen der Europäischen Union (EU) natürliche Lebensräume zu erhalten und die weitere Schädigung bedrohter Arten zu verhindern, sind in Deutschland in den vergangenen Jahren rund 3,3 Millionen Hektar Festlandfläche als sogenannte „Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)“ ausgewiesen worden.

Diese Nutzungshemmnisse auf breiter Fläche stellen die deutsche Säge- und Holzindustrie vor existenzielle Probleme bei der Rohstoffversorgung.

Um die Rohstoffversorgung der Holzwirtschaft langfristig sicher zu stellen, darf die für die Holzproduktion in Deutschland verfügbare Fläche aber nicht weiter verringert werden. Vielmehr muss diese erhalten bzw. noch vergrößert werden.

Derzeit sind 51% der gemeldeten FFH-Festlandsflächen Deutschlands Wälder, dies entspricht rund 1,65 Millionen Hektar.

Im Zuge der Bewertung der Buchenwaldareale Deutschlands bei der FFH-Gebietsausweisung wurde ein „günstiger Erhaltungszustand“ der kontinentalen Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder festgestellt. Trotzdem fordern die Naturschutzverbände 50% dieser Flächen unter „Prozessschutz“ zu stellen, also aus der forstlichen Bewirtschaftung zu nehmen.

Dies hätte zur Folge, dass die Forderung der Naturschutzverbände ungefähr 13% der Gesamtwaldfläche Deutschlands betreffen würde und damit ein Nutzungsverzicht auf ungefähr 850.000 ha Waldfläche einherginge.

Auch die Konzentration auf Buchenstammholz führt zu einem immensen Nutzungsverzicht.

Eine Erkenntnis der Waldinventuren ist, dass unsere Wälder immer älter werden. Dabei nimmt insbesondere die Fläche der alten Buchenwälder im privaten- wie auch im öffentlichen Wald von Jahr zu Jahr zu. Insgesamt ist die Fläche der über 140 Jahre alten Laubwälder mit mehr als 550.000 Hektar 2,5 mal so groß wie die gleichaltrigen Nadelwälder.

Die Laubholzsägeindustrie – überwiegend spezialisierte kleine und mittelständische Sägewerke – ist auf eine kontinuierliche Versorgung mit Buchenstammholz angewiesen. Ein Einschlagsstopp lässt extreme Einbußen erwarten. Sollte das auch noch auf Laubholz oder sogar auf Buchenwälder beschränkt werden, wäre das eine existenzielle Bedrohung für die Laubholzsägeindustrie. Diese würde dadurch bis zu 50 Prozent – je nach Standort und Einkaufsradius bis 100 Prozent – ihrer Rohstoffbasis verlieren.

Dass sich die Wälder jedoch grundsätzlich nur durch eine nachhaltige und generationenübergreifende pflegliche Bewirtschaftung so positiv entwickeln konnten, wird bei der Diskussion um die Ausweisung von Prozessschutzflächen völlig außer Acht gelassen.

Der aktuell günstige Erhaltungszustand unserer Buchenwälder zeigt einmal mehr, dass dafür nicht zwangsläufig der Prozessschutz der Wälder erforderlich, sondern naturschutzfachlich erforderliche Maßnahmen in die Bewirtschaftung integriert werden können.

b. Volkswirtschaftlicher Schaden durch Nutzungsausfall

Darüber hinaus sind auch der volkswirtschaftliche Schaden durch den Nutzungsausfall und der Verlust von Arbeitsplätzen nicht von der Hand zu weisen.

Für die Waldeigentümer geht dieser Nutzungsverzicht mit unzumutbaren finanziellen Einbußen einher, so dass schon von einer „faktischen Enteignung“ gesprochen werden kann. Wenn diese mit nennenswerten Teilen der Betriebsfläche betroffen sind, z.B. durchschnittlicher Rückgang der Produktionswerte von 30%, so stellt dieser Wert einen besonders schweren Eingriff in die Ertragskraft dar.

Bei überdurchschnittlicher Betroffenheit Einzelner – ohne einen finanziellen Ausgleich- kann sicherlich ein finanzieller Ruin begründet werden.

Bei der weiteren Umsetzung von Nutzungseinschränkungen ist deutschlandweit mit einer Versorgungslücke von jährlich 12,8 Mio. Efm Nadelholz und 9,5 Mio. Efm Laubholz, mit volkswirtschaftlichen Verlusten wie Abwanderungen betroffener Betriebe und dem Verlust von Arbeitsplätzen zu rechnen.

Diesen Konsequenzen darf sich auch Niedersachsen mit einer Fläche von rund 127 000 ha Wald (ca. 10,90 v.H. der niedersächsischen Waldfläche) in 359 FFH-Gebieten nicht verschließen.

c. Förderung der angespannten Rohstoffversorgung

Zudem wäre eine weitere Verschärfung der ohnehin angespannten Rohholzversorgung absehbar.

d. Verträglichkeitsprüfungen widersprechen dem Landwirtschaftsprivileg

Einen weiteren Kritikpunkt bilden die Verträglichkeitsprüfungen. Diese führen zu erheblichen Einschränkungen des Holzaufkommens in diesen Gebieten.

Vor jeder Hiebsmaßnahme in einem FFH-Gebiet muss eine solche „Verträglichkeitsprüfung“ durch die zuständige Naturschutzbehörde erfolgen. Mit dieser Regelung wird das Landwirtschaftsprivileg ausgehebelt, nachdem die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff anzusehen ist, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Diesen Zielen widerspricht sie in der Regel schon dann nicht, wenn sie den in § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Fachrecht ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis genügt (§ 14 Abs. 2 BNatSchG).

[(Quelle: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Die Eingriffsregelung nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz, http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8057&article_id=42496&psmand=26), Stand: 15.09.2014]

Die Einführung einer „Verträglichkeitsprüfung“ vor Hiebsmaßnahmen wird daher strikt abgelehnt.

Änderungsvorschlag:

Keine „Verträglichkeitsprüfung“ für Hiebsmaßnahmen.

Auch bei der Erstellung von Bewirtschaftungsplänen muss die Belange der Holzwirtschaft berücksichtigt werden. Die vorliegende Formulierung ist zu unbestimmt.

→ Auch hier müssen forstwirtschaftliche Aspekte Berücksichtigung finden.

e. Erschließung gefährdet – wirtschaftliche Schaden durch unverhältnismäßig hohe Kosten

(1) Feinerschließung

Auf befahrungsempfindlichen Böden soll der Rückegassenabstand von 20 auf 40 m erweitert werden, in allen Altbeständen mit Erhaltungszustand „A“ sogar auf 80 m. In ebenen Lagen ist die Nutzung dieser Flächen durch Einsatz kostenintensiver Ernteverfahren bei gleichzeitig erhöhtem Schadensrisiko am verbleibenden Bestand grundsätzlich möglich. In befahrbaren Hanglagen ist ein seitliches Beziehen des Holzes zumindest mit erheblichen Bestandsschäden verbunden, vielfach auch gar nicht möglich.

Die Erweiterung der Rückgassenabstände kann zu einem erhöhten Schaden am verbleibenden Bestand und der Bodenvegetation führen und ist das kontraproduktiv.

Dies würde zudem zu weiteren „kalten Flächenstilllegungen“ führen. Alternativ könnte ein hangparalleles Rückwegesystem neu angelegt werden, was aber wiederum unter dem Erlaubnisvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde (UNB) stünde. Es ist zu bezweifeln, dass Rückwegebauten in FFH-Gebieten durch die UNB genehmigt würden. U.U. wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig, mit sehr unsicherem Ausgang.

(2) LKW-Wege

Alle Wegeunterhaltungsmaßnahmen sind der UNB anzuzeigen, Wegeinstandsetzungsmaßnahmen (Materialeinbau) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die UNB.

Dieses Vorgehen stellt die Waldbesitzer oft vor erhebliche Probleme. Denn gerade in der Hauptabfuhrzeit (Spätwinter, Laubholzgeschäft, Abfuhrstau nach Schneelage, Tauperioden) müssen oftmals kurzfristig Wegeabschnitte instandgesetzt werden, um die Befahrbarkeit aufrechtzuerhalten.

Verzögerungen durch bürokratische Abstimmungsprozesse oder im schlimmsten Fall das Untersagen der erforderlichen Maßnahmen können erhebliche wirtschaftliche Folgen für den Forstbetrieb und den Kunden nach sich ziehen (Holzentwertung, Nichteinhaltung von Lieferverpflichtungen, Liquiditätsengpässen etc.)

Überhaupt würde eine restriktive Genehmigungspraxis bei Wegeunterhaltung und -Instandsetzung zu weiterer „kalter Flächenstilllegung“ führen, da die Holznutzung ohne eine adäquate Erschließung unmöglich ist.

Änderungsvorschlag:

III: Bewirtschaftungspläne, Unterpunkt 4.:

4.1. Inhalt

„Grundlage der Planung ist in FFH-Gebieten *die naturschutz- und forstfachliche Basiserfassung* des Niedersächsischen Landesforsten (NLF).“

Begründung:

Bezüglich der Begründung zu Punkt 4.1. kann auf die Ausführungen zu Punkt 1. Zielsetzung verwiesen werden.

Kontakt:

Deutsche Säge- und Holzindustrie
Bundesverband e.V.
Lars Schmidt/Katrin Büscher
Dorotheenstraße 54
10117 Berlin
Tel.: 030 / 22 32 04 90
Fax: 030 / 22 32 04 89
Email: info@saegeindustrie.de
Web: www.saegeindustrie.de

Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V.
Dr. Denny Ohnesorge
Dorotheenstraße 54
10117 Berlin
Tel.: 030 / 22 32 04 90
Fax: 030 / 22 32 04 89
Email: denny.ohnesorge@rohholzverbraucher.de
Web: www.rohholzverbraucher.de